

Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)

1.

Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von pauschal 50,00 Euro pro Monat.

2.

Barauslagen werden erstattet gegen Beleg.

3.

Ausgaben außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes können nur dann erstattet werden, wenn zuvor das Einverständnis des geschäftsführenden Vorstandes eingeholt worden ist.

Sofern Ausgaben ohne dieses Einverständnis getätigt werden, ist eine Entschädigung ausgeschlossen.

4.

Der Ringverteiler erhält pro verkauften Ring eine bundesübliche Entschädigung.

5.

Fahrten innerhalb des Landesverbandes werden nicht vergütet. Für Jugendleiter gilt die Jugendordnung.

Betreffend die Auslagenerstattung für Fahrten außerhalb des Saarlandes (Kilometergeld, Tagespauschale, Übernachtungspauschale) gelten die aktuellen Sätze gemäß den Satzungsbestimmungen des BDRG §7 Gebührenordnung.

6.

Die Kosten für die Teilnahme unseres stimmberechtigten Delegierten des VSRG an der Bundesversammlung (Übernachtung, Tagungspauschale, Fahrgeld) werden vom BDRG getragen.

Betreffend Teilnahme eines weiteren Delegierten werden die anfallenden Kosten für Übernachtung und Tagungspauschale vom Landesverband übernommen.

Das Gleiche gilt für die Teilnahme unseres Tierschutzbeauftragten oder eines Vertreters unseres Verbandes an der BDRG-Zuchtbuchtagung und Beirat für Tier- und Artenschutz.

Dies gilt nur, wenn die Teilnahme der weiteren Delegierten durch den Landesvorstand beschlossen wurde.